



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XII. Des Servient Monita über das Project der General-Garandie wegen Elsaß.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.  
Januar.

keinesweges entschlossen, sich darauf einzulassen. So viel der Schweden Intention, dieses Puncts halber, betreffe, hätte Orenstierna sich erst diesen Tag declariret, er wolle die Auswechslung der Ratificationum zwar nicht aufheben, jedoch sich aber versehen, auch mit dem Bedinge solche vornehmen, daß die Executio in puncto Amnestia & Gravaminum, darauf immediate erfolgen, und durch die Commutation befördert werden sollte &c.

Der Kayserlichen Replie.

Nach einer langen Unterredung, replicirten die Kayserlichen Gesandten hinwieder durch den Legat Vollmar: Sie verließen sich zuvörderst auf der Stände Erklärung, daß sie sich über keine neue Puncten mit den Königlichlichen Gesandten weiter einzulassen resolviret wären. Welschem vorgängig, sie nun die Kayserliche Resolution eröffnen wollten: Und zwar, gleichwie anfangs Ihre Kayserliche Majestät der Meynung gewesen wären, es könne und solle sich die Cron Frankreich mit Ihre und Sr. Fürstlichen Durchlauchten zu Insprug Consens und Cession, auch der General-Guarandie wegen Elaf, begnügen lassen, so wollten sie gleichwohl, zu Bezeugung, daß sie den Frieden des Römischen Reichs nach allen Kräfften zu befördern gemeynet, und denselben nicht aufzuhalten begehrten, sich auch darinn so weit überwinden, und geschehen lassen, daß der Cron Frankreich Postulato gewillfahret werde, jedoch auf gewisse Maasse, und mit denen Conditionibus, so sie, die Kayserlichen Gesandten, zu Papier gebracht, ablesen und communiciren wollten. Sie versetzten sich aber, weil sowohl die Catholischen, als der Augsburgischen Confession Verwandten

Stände Abgesandten sich diese Tage gegen sie erkläret hätten, man wolle die Sache dergestalt einrichten, damit es dem Hochlöblichen Hause Oesterreich ohne Prajudiz sey: So werde man es desto mehr anjeho erweisen. Was aber den Plag Franckenthal insonderheit auch betrefft, so wären Ihre Kayserliche Majestät der Meynung, daß die Quactio, wie solcher Plag der Spanischen Guarnison zu erledigen sey, von dem Graf Servient noch zu frühzeitig moviret würde. Gleichwie aber Ihre Kayserliche Majestät sich jedesmahl erkläret hätten, wann der Pfalz-Grav den Frieden-Schluß acceptire, solle es daran nicht ermangeln, also würde es nunmehr, da des Pfalz-Gravens Resolution angelanget sey, daran nicht haften, wann nur die Commutatio Ratificationum vorgangen, sintermahl der Pfalz-Grav eben dieses conditionire, wann nemlich auch die Ratificationes Pacis erfolgten &c.

1649.  
Januar.

Vollmar verlaß hierauf die nur bemeldeten Puncten, darunter der erstere dahin gerichtet war, daß diese Special-Versprechnis, der Cron Frankreich durch ein Conclusum der dreyen Reichs-Collegiorum geschehen solle. Allein die Deputirten allerseits haten dafür, mit Ausführung der grossen Weitläufftigkeit, welche dadurch verurhsachet und entstehen möchte, indem andere Stände sich nicht dagegen legen würden, wann das Haus Oesterreich damit einig sey, daher dieser Punct delirret, und endlich alles bey der mündlichen Versicherung gelassen wurde, daß keine neue Puncten mehr auf die Bahn gebracht werden sollten.

## §. XII.

Erinnerungen des Servient bey dem Project der Stände General-Guarandie wegen der Spanischen Cession des Elaffes.

Auf diese, von den Kayserlichen Gesandten eingenommene Erklärung, wurde folgendes ein Project über der Stände General-Guarandie, wegen der Spanischen Cession, mit der von dem Comte Servient verlangten Clausul, gefertigt, und diesem zugeschickt, welcher sich darauf Mittwochs den 17. Jan. gegen die Reichs-Deputirten dahin erklärte: Er hätte solches durchlesend erwogen, und daraus befunden, daß darinn viel neues Dinges ent-

halten sey, so er nicht in Instruktionen, und daher der Stände Einrathen vonnöthen habe, sintermahl ihm gar schwer falle, bey Ihre Königlichlichen Majestät solches zu entschuldigen. Damit man aber sehe, daß er sich nicht aufzuhalten begehre, so habe er ein Gegen-Projectum verfaßt, welches er ablaß. Die Differentien bestunden darinnen, (1) daß die Worte: *commutare Ratificationem noluerit*, ausgestrichen, und an derselben Stelle gesetzt werden sollte: *Sibi*



1649.  
Januar.

*Sibi Ratificationis commutande jus non esse, declaravit*, weil es nicht ein Ding sey, so in seinem blossen Willen stünde. (2) Denen Worten: *si forte Hispaniarum Rex absque Successione mascula è vita decedat*, habe er die Rationem beygerücket, weil secundum leges Imperii & consuetudinem die Weibspersonen in solchen Feudis nicht succedirten: Welches er darun gethan habe, alldieweil sonst sein König absonderliche Cessiones von denen, so weiblichen Geschlechts im Hause Oesterreich wären, begehren könnte. (3) Bey denen Worten: *Restituturam & promissam pecuniam soluturam*, meldete Servient: Er habe dieses zu verwilligen nicht in Mandatis, und bitte, es möchten der Stände Gesandtschafften re confecta zu seiner Entschuldigung an Ihro Königl. Majestät schreiben. 4) Bey den Worten: *utile Dominium*, gedrauchte er diese Formalien: *Deum testor, nos præter Mandatum consentire.* 5) Der §. *Et quamprimum &c.* sollte ausgelassen werden. Sonsten sey er bereit, morgendes Tages die Französische Troupen von des Reichs Boden abmarchiren zu lassen, wann nur solches ab utraque parte geschehe, darauf dann die Stände des Reichs, als auf ihr Interesse, zu sehen hätten.

Der Kayserlichen  
Erläuterung über sol-  
che Monita  
des Servient.

Denen Kayserlichen Gesandten wurde hievon sogleich Eröffnung gethan, und äußerte nachgehends Bollmar seine Meynung, die Clausulam Successionis Fœminarum betreffend, gegen das Reichs-Directorium, dahin, man habe zwey Casus dabey zu consideriren: Entweder würde die Infantin in Hispanien, an Ihro Kayserliche Majestät Herren Sohn, und König zu Ungarn, vermählet, wie sie ihm dann versprochen sey, und der König zu Hispanien verstürbe gleich, so wäre die Cron Frankreich doch gesichert. Sollte aber die Spanische Infantin an einen andern vermählet werden, so könnte man leicht erachten, daß derselbe des Hauses Oesterreich Freund nicht seyn werde, sondern das Haus Oesterreich und die Cron Frankreich würde alsdann zusammen halten. Die angeführte Ratio könne auch also generaliter nicht stehen, sintemahl bey dem Hause Oesterreich aus sonderbahren Privilegiis

auch die Verfohnen Weibliches Geschlechts succedirten &c.

Einige vermeynten, es wäre besser gewesen, wann man Kayserlicher seits den Casum: *Si forte Hispaniarum Rex absque Successione mascula è vita decedat*, gar nicht gesetzt, sondern es in generalibus verbis bestehen lassen hätte. An dem sey es, daß Graffens Servient angeführte Ratio so general nicht stehen könnte, sintemahl man im Reich Graff- und Herrschafften finde, darinn die Töchter succedirten, als da wäre die Sappische Herrschafft Nachenburg, bey dem Hause Baden, die Graffschafft Sponheim &c. und könnte auch wohl jemand dem Reich in ista qualitate etwas zu Lehen auftragen. Sollte Graff Servient von des Hauses Oesterreich Privilegiis was hören, dürfte man in überaus grosse beschwehrlische Verläuffigkeit fallen, und er auch der gebohrnen Erb-Prinzoginnen, und die von ihnen gezeugt würden, Cession begehren. Es wurde pro expedienti vorgeschlagen, daß man es nur auf die Ditiones Gallie cessas restringiren solle. Denn weil das Haus Oesterreich solche Lande plenissimo Jure an die Cron Frankreich cedirte und überliesse, so könnte selbiges wohl geschehen, daß man setze: Ob hätten die weiblichen Geschlechts des Hauses Oesterreich daran keine Succession.

Den Kayserlichen Gesandten wurde solcher Vorschlag proponirer: Sie hielten aber selbige darum bedenklich, weil der König in Spanien dadurch offendirer werden möchte, und trugen endlich dahin an, daß solche Clausul völlig heraus gelassen werden, die Stände aber versprechen möchten, daß, wann der König in Spanien versterben sollte, ehe er solche Cession ertheile, alsdann das Reich dem Haus Oesterreich zu den 4. Wald-Städten, und den versprochenen 4. Millionen Livres, gegen Frankreich behülfflich seyn wolle. Allein die Stände fanden bedenklich solches schriftlich zu versprechen, oder auch nur ad Protocollum zu nehmen, daher endlich die ganze Clausul, mit Genehmhaltung des Comte Servient, übergangen wurde.

1649.  
Januar.

Einiger  
Stände Vor-  
schlag die  
prætidirende  
de Cession  
auch von dem  
Sexu Fœmi-  
nino des Hau-  
ses Oesterreich  
auszusertti-  
gen.

Die hieher ge-  
hörige Clau-  
sul wird mit  
beiderseiti-  
gem Belieben  
gar ausge-  
lassen.

§. XIII.